

**Satzung**  
**über die Erhebung des Beitrags für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**der Stadt Sprockhövel -Anschlussbeitragsatzung- vom 28. Juni 1979**  
**in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.09.1997**

**Präambel**

**§ 1**

**Anschlussbeitrag**

Die Stadt Sprockhövel erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.**

**§ 3**

**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Reicht die bauliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem entsprechenden Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1    |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2    |
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse und der Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 0,5. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzu gekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag für einen Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser) beträgt 14,00 DM/qm der durch die Anwendung der Nutzungsfaktoren nach den Absätzen 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, (Teilanschluss SW), wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 75 % des vollen Beitrages nach Abs. 7 erhoben.  
Darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss RW), wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 25 % des vollen Beitrages nach Abs. 7 erhoben.  
Erfolgt nach einem Teilanschluss nachträglich ein Vollanschluss, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.
- (9) Einem Bebauungsplan im Sinne dieser Satzung steht eine Satzung nach § 34 BauGB ( Erweiterte Abrundungssatzung ) gleich, wenn diese Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält.

## **§ 4**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.  
Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
  - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke,
  - c) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.